

ZUCHTREGLEMENT

des
**CLUB SUISSE DES AMIS
DU BEAUCERON (CSAB)**



*Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des
Schweizerischen Klubs der Beauceron-Freunde (SKBF)
zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)*



Genehmigt vom Zentralvorstand der SKG
am **26. April 2026**



In Kraft seit
1. Juni 2026

FÜR GESUNDE, LEISTUNGSFÄHIGE UND TYPVOLLE BEAUCERONS

Einleitung

Das Zuchtreglement des Schweizerischen Klubs der Beauceronfreunde (SKBF) bildet die Grundlage für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Beauceronzucht in der Schweiz. Es ergänzt das Zucht- und Stammbuchreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und legt die rassespezifischen Anforderungen für die Zucht von Beaucerons fest.

Mit dieser kommentierten Ausgabe möchten wir den Zugang zum Reglement erleichtern. Die ergänzenden Fussnoten erklären Begriffe, geben Hintergrundinformationen und zeigen Zusammenhänge auf. Sie sollen Züchtern, Deckrüdenbesitzern, Wesens- und Formwertrichtern sowie allen interessierten Klubmitgliedern helfen, die einzelnen Bestimmungen besser zu verstehen und in der Praxis richtig anzuwenden.

Die Fussnoten sind **nicht Bestandteil des von der SKG genehmigten Reglementtextes**. Sie dienen ausschliesslich der Erläuterung und Verständnishilfe und haben keine eigenständige rechtliche Wirkung.

Der **Sachindex** am Schluss dieser Ausgabe ermöglicht ein rasches Auffinden der wichtigsten Themen und Fachbegriffe. Er ergänzt den Aufbau des Reglements und erleichtert die tägliche Arbeit mit dieser kommentierten Ausgabe.

Die **redaktionellen Erläuterungen** (ab Seite 31) fassen wichtige kynologische, veterinärmedizinische und vereinsrechtliche Hintergründe zusammen, welche zum besseren Verständnis einzelner Reglementsbestimmungen beitragen. Sie ersetzen weder das Reglement noch die Bestimmungen der SKG oder der FCI, sondern sollen deren Anwendung in der Praxis erleichtern.

Wir hoffen, dass diese kommentierte Ausgabe dazu beiträgt, offene Fragen zu klären, eine einheitliche Anwendung des Reglements zu fördern und damit die verantwortungsvolle Zucht sowie den langfristigen Erhalt des Beaucerons in der Schweiz zu unterstützen.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zucht- und Stammbuchreglement der SKG
AEP	Akustisch evozierte Potentiale (Gehöruntersuchung)
CSAB	Club Suisse des Amis du Beauceron
DNA	Desoxyribonukleinsäure
ED	Ellbogendysplasie
FCI	Fédération Cynologique Internationale
HD	Hüftgelenkdysplasie
HR	High Risk (hohes genetisches Risiko)
IK	Inzuchtkoeffizient
ISO	Internationale Organisation für Normung
LR	Low Risk (geringes genetisches Risiko)
LR*	Low Risk* (geringes genetisches Risiko mit zusätzlichem Vorbehalt)
LÜW	Lendenübergangswirbel
MR	Medium Risk (mittleres genetisches Risiko)
OCD	Osteochondrosis dissecans
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKBF	Schweizerischer Klub der Beauceronfreunde
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZK	Zuchtkommission
ZRSKG	Zucht- und Stammbuchreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

Teil 1

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen

1. Grundlage¹

1.1

Alle Züchter von Beauceron mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung des SKBF hat und Klubfunktionäre müssen das **Zuchtreglement der SKG (ZRSKG)**² sowie dessen **Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG)**³ und die nachfolgenden Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SKBF als Mitglied angehören oder nicht.

2. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

2.1

Für alle Beaucerons, welche zur Zucht verwendet werden sollen, ist die **Zuchtzulassungsprüfung**⁴ des SKBF obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins **SHSB** eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.⁵

2.2

Beaucerons, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem **FCI-Rassestandard Nr. 44**⁶ hinreichend (Formwertnote «gut»)⁷ entsprechen und die in den Artikeln 3.2.1 bis 3.2.3 des ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.

2.3

Rüden auf Deckstation müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz an einer Zuchtzulassungsprüfung des SKBF vorgeführt werden und diese bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste und DNA-Profile werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.⁸

1 Der Artikel definiert den persönlichen Geltungsbereich des Reglements. Er erfasst Mitglieder und Nichtmitglieder gleichermassen.

2 Rechtsgrundlage bildet das ZRSKG, welches den Rasseklubs die Ausgestaltung rassespezifischer Zuchtbestimmungen ermöglicht.

3 Die Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) ergänzen das ZRSKG insbesondere hinsichtlich Verfahren und Sanktionen.

4 Die Zuchtzulassungsprüfung verbindet Exterieur-, Wesens- und Gesundheitsbeurteilung.

5 Die SHSB-Eintragung setzt die Erfüllung sämtlicher reglementarischer Voraussetzungen voraus.

6 Der Verweis auf den FCI-Standard gewährleistet die internationale Einheitlichkeit der Rasse.

7 Die Mindestnote «gut» entspricht der in vielen europäischen Beauceron-Klubs üblichen Untergrenze.

8 Doppeluntersuchungen sollen vermieden werden, sofern gleichwertige offizielle Auswertungen vorliegen.

2.4

Mindestalter für die Zuchtzulassungsprüfung ist für Rüden und Hündinnen: **12 Monate**.⁹

2.5

Zur Zucht zugelassen werden Hunde, die den Bedingungen dieses Reglements (Teil 3 – **Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des SKBF (ZZ)**) zu genügen vermögen.¹⁰

2. Voraussetzung zur Zuchtverwendung (Fortsetzung)

2.6

Diese Bedingungen müssen auch importierte Hunde erfüllen, selbst wenn diese in ihrem Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen waren.¹¹ Die Bedingungen für trächtig importierte Hündinnen sind in Artikel 3.2.6 des ZRSKG geregelt.¹²

3. Organisation der Zuchtzulassungsprüfung

3.1

Die Verantwortung für die Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung sowie das Aufgebot der Richter liegt bei der Zuchtkommission.¹³ Sie kann die Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung an eine Regionalgruppe delegieren.¹⁴

3.2

Pro Jahr werden 2 Zuchtzulassungsprüfungen organisiert, je ein Anlass pro Halbjahr.¹⁵ Bei ungenügender Beteiligung (weniger als drei Hunde) kann eine ausgeschriebene Zuchtzulassungsprüfung abgesagt werden.¹⁶

Eine dieser Zuchtzulassungsprüfungen kann als **nationale Zuchtschau** organisiert werden. Damit die Zuchtschau durchgeführt wird, müssen mindestens **10 Hunde** eingeschrieben sein.¹⁷

9 Das Mindestalter erlaubt eine frühe Beurteilung; die effektive Zuchtverwendung richtet sich nach den weiteren Bestimmungen.

10 Die materiellen Zuchtvoraussetzungen befinden sich systematisch in Teil 3 des Reglements.

11 Damit werden Umgehungen der schweizerischen Zuchtbestimmungen verhindert.

12 Für trächtig importierte Hündinnen gelten die Sonderbestimmungen des ZRSKG.

13 Die Zuchtkommission trägt die Gesamtverantwortung für Organisation, Ausschreibung und ordnungsgemässe Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung.

14 Die Delegation an Regionalgruppen betrifft ausschliesslich die Durchführung; die rechtliche Verantwortung verbleibt bei der Zuchtkommission. Da 2025 die Regionalgruppen aufgelöst worden sind, kann die ZK diese Aufgabe auch an regional verankerte SKBF-Mitglieder delegieren.

15 Zwei Prüfungen pro Jahr gewährleisten einen regelmässigen Zugang zur Zuchtzulassung.

16 Die Mindestteilnehmerzahl verhindert unverhältnismässige organisatorische Aufwendungen.

17 Die Möglichkeit einer Nationalen Zuchtschau verbindet Zuchtzulassung und Zuchtausstellung.

3.3

Die Zuchtzulassungsprüfungen müssen mindestens **4 Wochen** zum Voraus auf der Webseite des SKBF publiziert werden, mit Angabe der Anmeldeadresse und der Gebühren.¹⁸

3.4

Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung (Formwertbeurteilung und Verhaltensprüfung) hat schriftlich (Briefpost oder E-Mail) zu erfolgen.¹⁹ Der Anmeldung sind alle in der Ausschreibung verlangten Unterlagen in Fotokopien beizulegen.²⁰

3.5

Zusätzliche Einzel-Zuchtzulassungsprüfungen sind in begründeten Fällen möglich.²¹ Die Kosten für Einzelankörungen sind vollumfänglich vom Gesuchsteller zu tragen.²²

3.6

Neu für zuchttauglich erklärte, nicht gekörte sowie nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossene Hunde werden laufend durch die Zuchtadministration des SKBF der **Stammbuchverwaltung** gemeldet²³ sowie die Rüden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und auf der Webseite des SKBF publiziert.²⁴

4. Zuchtzulassungsprüfung

Diese besteht aus einer Verhaltensbeurteilung, einer Formwertbeurteilung und den gesundheitlichen Abklärungen (siehe Teil 3).

Mögliche Resultate sind:

- **bestanden**
- **nicht bestanden**

18 Die Publikationsfrist dient der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aller Interessenten.

19 Elektronische Anmeldung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.

20 Vollständige Unterlagen erleichtern die Vorprüfung.

21 Einzelprüfungen stellen eine Ausnahme dar und begründen keinen Anspruch.

22 Sämtliche Mehrkosten trägt der Gesuchsteller.

23 Die laufende Information der Stammbuchverwaltung gewährleistet aktuelle Zuchtdaten.

24 Die Veröffentlichung der Deckrüden dient Transparenz und Züchterinformation.

4.1

Die Verhaltensprüfung wird von der Zuchtkommission des SKBF organisiert.²⁵ Sie wird durch einen vom SKBF anerkannten und von der Generalversammlung gewählten Wesensrichter abgenommen.²⁶

Der ZK-Präsident bestimmt den Wesensrichter für die jeweilige Verhaltensprüfung.

4.2

Die Verhaltensprüfung umfasst die Beurteilung des Verhaltens. Der Hund muss sich in allen Teilen über ein gutes und sicheres Verhalten ausweisen. Es wird Wert darauf gelegt, dass nur Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren die Verhaltensüberprüfung bestehen können.²⁷

4.3

Die Formwertbeurteilung wird durch einen von der Generalversammlung des SKBF bestimmten und von der SKG anerkannten Spezialrichter für Beaucerons oder von einem von der FCI anerkannten Beauceron-Richter an einer Zuchtzulassungsprüfung vorgenommen.

Die möglichen Resultate lauten:

- vorzüglich
- sehr gut
- gut
- ungenügend

Um die Formwertbeurteilung zu bestehen, muss mindestens die Note „gut“ erreicht werden.²⁸

4.4

Das Gesamtergebnis der Zuchtzulassungsprüfung (Verhaltensprüfung, Formwertbeurteilung und gesundheitliche Abklärungen) lautet:

- **zuchttauglich**²⁹
- **nicht zuchttauglich**

25 Die Trennung zwischen Organisation und Beurteilung stärkt die Unabhängigkeit der Wesensrichter.

26 Die Wahl durch die Generalversammlung verleiht demokratische Legitimation.

27 Bewertet werden insbesondere Sozialverhalten, Belastbarkeit und Aggressionsverhalten. Ziel ist die Förderung wesensfester Familien- und Gebrauchshunde.

28 Die Mindestnote «gut» entspricht dem internationalen Mindeststandard für die Zucht. Spezialrichter gewährleisten eine rassespezifische Beurteilung.

29 Die Zuchttauglichkeit setzt das Bestehen sämtlicher Teilbereiche voraus.

Es wird von der Zuchtadministration des SKBF auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und durch einen Spezialstempel, Datum und Unterschrift bescheinigt („nicht zuchttauglich“ erst nach Ablauf der Rekursfrist).³⁰

Die Zuchttauglichkeit eines Beaucerons wird erst bescheinigt, wenn er die Wesensprüfung (mindestens „gut“) und die Formwertbeurteilung (mindestens „gut“) bestanden hat.

4.5

Die Originale

- des Bewertungsblattes der Verhaltensprüfung
- des Richterberichtes der Formwertbeurteilung
- der verlangten Gesundheitsatteste (siehe Teil 3)
- der Abstammungsurkunde

müssen der Zuchtadministration vorgelegt bzw. zugesandt werden, sobald alle Belege vorhanden sind.³¹

4.6

Für Hündinnen ist die erteilte Zuchtzulassung ab dem **18. Monat** bis zum vollendeten **10. Lebensjahr** gültig.³²

4.7

Für Rüden ist die erteilte Zuchtzulassung **ab dem 15. Monat lebenslang** gültig.³³

5. Zuchtausschluss

5.1 Zuchtausschlussgründe³⁴

a. HD D und HD E (siehe C1)³⁵

b. Kryptorchismus³⁶

c. Rückbiss oder Vorbiss mit Kontaktverlust

³⁰ Der Eintrag in der Abstammungsurkunde schafft Rechtssicherheit.

³¹ Erst mit vollständigen Unterlagen kann die Zuchtzulassung administrativ abgeschlossen werden.

³² Die Altersgrenze berücksichtigt züchterische und veterinärmedizinische Gesichtspunkte.

³³ Für Rüden gilt die Zuchtzulassung grundsätzlich lebenslang; spätere Ausschlussgründe bleiben vorbehalten.

³⁴ Die Aufzählung ist abschliessend und nennt gesundheitliche sowie anatomische Ausschlussgründe.

³⁵ HD D und E gelten aufgrund des erhöhten Vererbungsrisikos als nicht zuchttauglich.

- d. Das Fehlen von 4 Zähnen (P1 und/oder P2), die M3 bleiben unberücksichtigt
 - e. gestrichen
 - f. Eingeschränkte Gehörleistung bei Harlekins (siehe E5)³⁷
 - g. Fehlendes *Tapetum lucidum*, Retinapigmentarmut, Papillenanomalie, Mikrophthalmus, Mikrokorie, erhöhter Augeninnendruck bei Harlekins (siehe E4)
-

Nachträglicher Zuchtausschluss

5.2

Der nachträgliche Zuchtausschluss ist in Artikel 3.2.4 des ZRSKG geregelt.³⁸

Die Zuchtkommission und/oder der Eigentümer des betreffenden Hundes können zur Klärung des Sachverhaltes

- a) veterinärmedizinische Atteste und/oder
- b) Verhaltensbeurteilungen durch einen Wesensrichter der SKG verlangen.

Die Atteste und Verhaltensbeurteilungen sind endgültig. Die Kosten werden im Verhältnis zu Obsiegen und Unterliegen der Parteien (Zuchtkommission / Eigentümer) auf diese verteilt.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören.³⁹ Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefs, mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Vermerk „**Zuchtzulassung entzogen**“ mit Datum in die Abstammungsurkunde (welche der Zuchtadministration zugestellt werden muss) durch den Zuchtkommissionspräsidenten eingetragen. Der Zuchtausschluss wird der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.⁴⁰

6. Paarung

6.1

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) datums- und wahrheitsgetreu angegeben, von den Eigentümern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden und innerhalb **5 Tagen** der Zuchtadministration gemeldet werden.⁴¹

36 Kryptorchismus: Angeborene Entwicklungsstörung, bei der einer oder beide Hoden nicht vollständig in den Hodensack abgestiegen sind. Ein betroffener Rüde gilt zuchtrechtlich als nicht normal entwickelt und ist von der Zucht ausgeschlossen.

37 Die besonderen Bestimmungen für Harlekinhunde dienen dem Schutz vor Merle-bedingten Gesundheitsproblemen.

38 Ein nachträglicher Ausschluss dient dem Schutz der Population, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.

39 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ausdrücklich gewährleistet.

40 Der Entscheid wird erst nach Ablauf der Rekursfrist im SHSB umgesetzt.

41 Die fristgerechte Deckmeldung bildet die Grundlage für die spätere Wurfbearbeitung. Die Unterschriften beider Eigentümer bestätigen die Richtigkeit der Angaben.

Dieses Formular kann bei der Zuchtadministration angefordert oder von der Webseite des SKBF heruntergeladen werden.

6.2

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen (Art. 13) des **Internationalen Zuchtreglements der FCI**.

6.3

Mit einer Hündin dürfen innerhalb von **zwei Kalenderjahren höchstens drei Würfe gezüchtet werden**.⁴²

7. Wurfmeldungen

7.1

Jeder Wurf ist innerhalb von **5 Tagen** nach dem Wurfdatum der Zuchtadministration mit offiziellem Formular des SKBF zu melden, mit Angabe der Geschlechter, Farben und allfälliger Totgeburten oder Missbildungen.⁴³

Würfe mit mehr als acht Welpen müssen innert **48 Stunden** gemeldet werden.⁴⁴

Mischlingswürfe müssen ebenfalls gemeldet werden, zwecks Eintragung auf dem Stammbaum der Mutterhündin.

7.2

Spätestens **3 Wochen** nach dem Wurfdatum hat der Züchter das offizielle Wurfmeldeformular der SKG (das Formular ist bei der Stammbuchverwaltung erhältlich) unter Beilage aller erforderlichen Dokumente an die Zuchtadministration zu senden. Diese prüft die Wurfmeldung und leitet sie an die **Stammbuchverwaltung der SKG** weiter.⁴⁵

Erforderliche Dokumente:

- Deckbescheinigung (Original)
- Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Väterruden: Kopie der Abstammungsurkunde und Nachweis der Zuchtzulassung, falls im betreffenden Land diesbezüglich Vorschriften bestehen

⁴² Die Begrenzung dient dem Schutz der Zuchthündin und entspricht modernen Tierschutzgrundsätzen.

⁴³ Die Meldefrist ermöglicht eine frühzeitige züchterische Kontrolle und eine schnelle Publikation auf der Webseite des SKBF

⁴⁴ Würfe über acht Welpen erfordern besondere Aufmerksamkeit (Eignung der Zuchtstätte, Ammenaufzucht oder Zufütterung)

⁴⁵ Erst vollständige Unterlagen erlauben die Bearbeitung durch die Stammbuchverwaltung.

- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden
- Liste der neuen Eigentümer (Formular SKG), sofern diese schon feststehen

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht leserlich ausgefüllt, so wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter von der Zuchtadministration an die **Stammbuchverwaltung der SKG** weitergeleitet.⁴⁶

8. Zuchtkommission⁴⁷

8.1

Die Zuchtkommission steht auf Wunsch dem Züchter für alle Zuchtfragen sowie für die Mithilfe beim Verkauf der Junghunde zur Verfügung.

8.2

Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtkommissionspräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung des SKBF gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Der Zuchtkommissionspräsident ist nicht Mitglied im Zentralvorstand, er wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Zentralvorstandes zugezogen.

Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtkommissionspräsidenten

8.3

Der Zuchtkommissionspräsident leitet die Zuchtkommission als Kollegialgremium.

- Er prüft Gesuche von Züchtern und legt diese der Zuchtkommission zum Entscheid vor.
- Er lädt zu Sitzungen ein.

Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission

⁴⁶ Die verlangten Belege dienen der Abstammungssicherheit.

⁴⁷ Die Zuchtkommission ist das fachliche Organ des Vereins für alle Zuchtfragen. Ihre Aufgaben reichen von der Beratung bis zur Organisation der Zuchtzulassung.

8.4

Die Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission sind:

- Zuchtstättenkontrollen
- Organisation der Ankörung
- Klubinterne Ausbildung der Wesensrichter
- Klubinterne Ausbildung der Rasserichter im Rahmen des Richterreglementes der SKG
- Beratung der Züchter
- Beschlussfassung in Angelegenheiten des SHSB und dessen Anhangregisters

Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtadministration⁴⁸

8.5.1

Die Zuchtadministration prüft die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet diese fristgerecht an die Stammbuchverwaltung weiter.

8.5.2

Sie organisiert die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen und kontrolliert, ob diese ordnungsgemäss durchgeführt wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.

8.5.3

Sie meldet die zuchttauglichen und die von der Zucht nachträglich wieder ausgeschlossenen Hunde mittels Körausweis laufend der Stammbuchverwaltung.

8.5.4

Auf dem «Körausweis für die Stammbuchverwaltung» meldet sie bei den neu zur Zucht zugelassenen Hunden gleichzeitig die bereits feststehenden Zusatzangaben:

- die Farbvarietät (rot/schwarz oder Harlekin)
- den HD-Grad

Diese Angaben und Unterlagen werden der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet, welche sie als Zusatzvermerk auf den Abstammungsurkunden der Welpen notiert.

⁴⁸ Die Zuchtadministration übernimmt die laufende administrative Umsetzung der Zuchtbestimmungen.

Nachträglich bestandene Prüfungen werden von der Zuchtadministration, sofern ihr der Eigentümer des Zuchthundes die Nachweise (Leistungsheft) darüber zur Einsichtnahme zustellt, als weitere Zusatzangaben periodisch der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Diese Zusatzangaben erscheinen in den Abstammungsurkunden der Nachkommen.

Ausbildung, Aufgaben und Kompetenzen der Wesensrichter

8.6.1

Die Wesensrichteranwälter werden auf Vorschlag der Zuchtkommission vom Zentralvorstand des SKBF ernannt. Nach erfolgter Ausbildung und bestandener klubinterner Prüfung werden die Wesensrichteranwälter der Generalversammlung des SKBF zur Wahl vorgeschlagen.⁴⁹

8.6.2

Ein Mitglied der Zuchtkommission leitet die Arbeitsgruppe Wesensrichter. Dieses ZK-Mitglied ist zuständig für die klubinterne und externe Ausbildung der Wesensrichteranwälter.

8.6.3

Die Ausbildung der Wesensrichter beinhaltet:⁵⁰

- mindestens 3 Anwartschaften an Verhaltensbeurteilungen des SKBF oder an vom SKBF organisierten Ausbildungstagen, an denen mindestens 4 Hunde für die Verhaltensbeurteilung vorgestellt werden
 - 3 externe Kurstage zu relevanten Themenbereichen
-

8.6.4

Die Wesensrichter beurteilen selbständig die Hunde, welche an der Verhaltensbeurteilung vorgestellt werden. Massgebend und verpflichtend ist das von der Generalversammlung des SKBF genehmigte **«Detailreglement der Verhaltensbeurteilung»**.

⁴⁹ Ausbildung und Wahl gewährleisten fachlich qualifizierte Richter.

⁵⁰ Das Detailreglement konkretisiert die praktische Durchführung.

9. Gebühren

9.1

Die Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt. Dieses wird durch die Generalversammlung des SKBF erlassen. Nichtmitglieder bezahlen doppelte Gebühren (ausser Rekursgebühr).⁵¹

9.2

Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:⁵²

- Verhaltensbeurteilung
 - Formwertbeurteilung
 - Reguläre Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
 - Zusätzliche Kontrolle bei Würfen mit mehr als 8 Welpen
 - Kontrolle der auswärtigen Zuchtstätten bei Ammenaufzucht
 - Wurfbearbeitungsgebühr
 - Dienstleistungen gemäss dem Reglement «Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie»
-

Teil 2⁵³

Haltung von Zuchthunden und der Aufzucht von Welpen

Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

1.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite des Züchters befinden. Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen, ohne Freiauslauf, ist nicht gestattet.

2.

Die Mindestflächen für die Zwinger sind in der Tierschutzgesetzgebung grundsätzlich festgelegt.⁵⁴

51 Die Gebühren werden von der Generalversammlung beschlossen. Die doppelten Gebühren für Nichtmitglieder berücksichtigen den Vereinsbeitrag der Mitglieder.

52 Der Gebührenkatalog schafft Transparenz und Kostendeckung. Zusätzliche Kontrollen werden verursachergerecht verrechnet.

53 Teil 2 verfolgt das Ziel, eine tierschutzgerechte Haltung und Aufzucht sicherzustellen. Er verbindet die gesetzlichen Mindestanforderungen mit weitergehenden Qualitätsstandards des SKBF. Die Bestimmungen dienen nicht nur dem Schutz der Welpen, sondern auch der Förderung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Zucht.

Für Beaucerons, die in Zwingern gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein.

Für die Mutterhündin muss eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein.

Die Mindestfläche für einen Beauceron beträgt **8 m²** (Mindesthöhe **1,8 m**).

Wird die Hündin mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe von **4 m²** (Mindesthöhe **2 m**) angeboten werden.

3.

Der SKBF empfiehlt seinen Züchtern der Hündin und den Welpen mindestens die doppelten Flächen beim Auslauf und der Box anzubieten. Züchtern, die bei der Welpenaufzucht dieser Empfehlung folgen, werden auf der Webseite des SKBF mit einem eigenen Qualitäts-Label ausgezeichnet.⁵⁵

4.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein.

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten und natürlich belüftet sein. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf / Zwinger wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

54 Die Anforderungen konkretisieren die Mindestvorgaben des Tierschutzrechts für die Beauceronzucht. Unterkunft und Auslauf müssen dem Sozial- und Bewegungsbedürfnis der Hunde entsprechen.

55 Die empfohlenen grösseren Flächen gehen bewusst über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und fördern das Tierwohl. Das Qualitätslabel schafft einen Anreiz für überdurchschnittliche Haltungsbedingungen.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Bei regelmässiger, mehrstündiger Abwesenheit der Betreuungsperson ist der direkte Zugang von der Unterkunft zum Auslauf zwingend.⁵⁶

5.

Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden.

Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als fünf Stunden (drei Stunden bei Würfen mit mehr als 8 Welpen) dauernder Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen.⁵⁷

Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.

6.

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten.⁵⁸

Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.⁵⁹

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Artikel 3.5.5 ZRSKG vorgegangen.

7.

Die Unterbringung von Muttertier und Welpen ausserhalb der eigenen Zuchtstätte (Auswärtsaufzucht) ist bewilligungspflichtig.

Ein schriftliches und ordentlich begründetes Gesuch an die Zuchtadministration hat vor der Belegung zu erfolgen.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Kontrolle der auswärtigen Zuchtstätte ergibt, dass die dortigen Haltungs- und Aufzuchtbedingungen diesem Reglement entsprechen (Artikel 3.4.2 ZRSKG).⁶⁰

56 Die persönliche Betreuung ist ein zentrales Element verantwortungsvoller Hundezucht. Regelmässige ganztägige Abwesenheit ist mit einer seriösen Welpenaufzucht grundsätzlich nicht vereinbar.

57 Bei grossen Würfen werden erhöhte Anforderungen an die Aufsicht gestellt.

58 Beanstandungen sind zunächst zu dokumentieren und dem Züchter mitzuteilen.

59 Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt grundsätzlich eine Frist zur Mängelbehebung.

60 Die Auswärtsaufzucht bedarf einer vorgängigen Bewilligung, um den Tierschutz sicherzustellen.

8.

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf und nach Verlegung der Zuchtstätte, ist seine Zuchtstätte von einem von der Zuchtadministration beauftragten Zuchtstättenkontrolleur des SKBF zu kontrollieren.

Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beizulegen (Artikel 3.5.1 ZRSKG).⁶¹

Die reguläre Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

9.

Die reguläre Zuchtstätten- und Wurfkontrolle erfolgt in der Regel durch einen von der Zuchtadministration beauftragten Kontrolleur des SKBF ab dem 50. Lebenstag der Welpen.

Dabei werden sowohl die Aufzuchtbedingungen und der Zustand der Welpen als auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.⁶²

10.

Der Inhaber der Zuchtstätte (bzw. auch der Halter der Amme) hat den Kontrolleuren des SKBF freien Zutritt zur Zuchtstätte, zum Wurf sowie allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren.⁶³

11.

Der Kontrolleur erstellt anlässlich seines Kontrollbesuches einen schriftlichen Kontrollbericht, welcher vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

12.

In begründeten Fällen können zusätzliche Kontrollen (angemeldete oder unangemeldete) durchgeführt werden.⁶⁴

61 Die Erstkontrolle dient der Prävention und Beratung neuer Züchter.

62 Die Kontrolle umfasst sowohl den Wurf als auch die übrige Hundehaltung.

63 Der freie Zutritt der Kontrolleure ist Voraussetzung einer wirksamen Zuchtaufsicht.

64 Zusätzliche Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen, sofern sachliche Gründe bestehen.

Aufzucht von mehr als acht Welpen

13.

Wird von der Möglichkeit der Aufzucht durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung Gebrauch gemacht, gelten folgende Vorschriften:

- Die Zuchtadministration ist innert 48 Std. nach der Geburt zu informieren.
 - Regelmässige Gewichtskontrolle. Die Welpen sind nach Bedarf mit einer geeigneten Welpenmilch zuzufüttern. Insbesondere sind die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung, die gleichmässige Gewichtszunahme der Welpen sowie die tägliche Gewichtskontrolle zu überprüfen und in einem Protokoll festzuhalten.⁶⁵
-

14.

Wird von der Möglichkeit der Ammenaufzucht Gebrauch gemacht, gelten folgende Vorschriften:⁶⁶

- Die Zuchtadministration ist innert 48 Std. nach der Geburt zu informieren.
 - Die Welpen sind frühestens zwei und spätestens fünf Tage nach der Geburt der Amme zuzuführen.
 - Die Grösse der Amme muss der der Mutterhündin ungefähr entsprechen und die eigenen und die unterlegten Welpen sollten ungefähr gleich alt sein (höchstens eine Woche Unterschied). Die Amme muss keine Rassehündin sein, hingegen muss sie tiergerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.
 - Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
 - Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Dabei dürfen Welpen der gleichen Rasse aus nicht mehr als zwei Würfen stammen.
 - Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, d. h. wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.
 - Die Ammenzuchtstätte muss von einem beauftragten Kontrolleur kontrolliert und das Ergebnis schriftlich festgehalten werden. Der Rapport ist vom Kontrolleur und vom Halter der Amme zu unterzeichnen. Eine Kopie des Kontrollberichtes wird von der Zuchtadministration des SKBF archiviert, der Züchter erhält eine Kopie. Die reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle erfolgt gemäss Teil 2, Art. 7–10.
-

⁶⁵ Ziel ist eine gleichmässige Entwicklung sämtlicher Welpen. Die Gewichtskontrolle dient der frühzeitigen Erkennung von Problemen.

⁶⁶ Die Vorschriften sollen sowohl das Wohl der Welpen als auch jenes der Amme schützen. Altersunterschied und Wurfgrösse sind bewusst im Sinne des Tierwohls begrenzt.

Kennzeichnung der Welpen

15.

Die Welpen dürfen erst, nachdem sie mit Microchip gekennzeichnet, entwurmt und gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft sind, an den Käufer abgegeben werden. Frühestens im Alter von **56 Tagen**.⁶⁷

16.

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde ist zusammen mit dem ausgefüllten Heimtierausweis sowie dem Kaufvertrag dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung abzugeben.⁶⁸

Der Züchter ist verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Zucht zu führen und diese anlässlich der Wurfkontrolle vorzuweisen. Mindeststandard der Aufzeichnungen ist das Wurfbuch der SKG.

Teil 3⁶⁹

Zuchtvoraussetzung und Zuchtstrategie des SKBF

A) Verpflichtung des SKBF⁷⁰

1.

Der SKBF verpflichtet sich bei der Zuchtzulassung von Beaucerons die Prioritäten an die Qualität der Zuchttiere wie folgt festzulegen:⁷¹

- Phänotypische Gesundheit
 - Funktionalität
 - Wesensveranlagung, gemäss dem Wesensprofil
 - Rassetypisches Aussehen gemäss dem Standard Nr. 44 FCI
-

⁶⁷ Impfungen und Entwurmung sind Grundvoraussetzungen einer verantwortungsvollen Welpenabgabe. Die Kennzeichnung mit Microchip und das Mindestabgabearter von 56 Tagen entspricht den tierschutzrechtlichen Mindestvorgaben.

⁶⁸ Die Übergabe sämtlicher Unterlagen gewährleistet Transparenz gegenüber dem Käufer.

⁶⁹ Teil 3 bildet den fachlichen Kern des Reglements. Er verbindet klassische Zuchtselektion mit modernen Erkenntnissen der Veterinärmedizin, Populationsgenetik und Molekulargenetik. Die Kombination aus Exterieur-, Wesens- und Gesundheitsanforderungen verfolgt das Ziel, den Beauceron langfristig als gesunden, leistungsfähigen und rassetypischen Gebrauchshund zu erhalten.

⁷⁰ Dieser Abschnitt definiert die züchterischen Leitprinzipien des Klubs.

⁷¹ Die Reihenfolge der Prioritäten verdeutlicht, dass Gesundheit und Funktionalität Vorrang vor äusseren Merkmalen haben.

2.

Sind für erblich bedingte Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so prüft die Zuchtkommission, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmassnahmen eingesetzt werden können.⁷²

Kommt die Zuchtkommission zum Schluss, dass der Einsatz von DNA-Tests sinnvoll ist, stellt sie Antrag zum Einsatz dieser DNA-Tests an die Generalversammlung des SKBF.⁷³

3.

Die Zuchtkommission des SKBF sammelt Untersuchungsergebnisse über erblich bedingte Belastungen der Zuchttiere der Schweizer Beauceron-Population und, wo notwendig, ihrer Nachkommen.

4.

Die Zuchtkommission ist verpflichtet, die Züchter in ihren Bemühungen zu unterstützen.

B) Allgemeine Zuchtbestimmungen

1.

Es dürfen nur Verpaarungen mit zur Zucht zugelassenen Beaucerons vorgenommen werden.

In der Schweiz stehende Beaucerons müssen die Zuchtzulassungsprüfung des SKBF bestanden haben und die weiteren Voraussetzungen gemäss vorliegendem Reglement erfüllen. Im Ausland stehende Beaucerons müssen in ihrem Herkunftsland vom zuständigen Landesverband der FCI zur Zucht zugelassen sein.⁷⁴

2.

Für die bewilligungspflichtige Kreuzungszucht gelten die Bestimmungen gemäss Abschnitt F dieses Reglementes. Das Gesuch ist an den AAZ zu richten.

3.

Bei einer Verpaarung darf der Inzucht-Koeffizient (IK) über drei Generationen in der Regel nicht über **6,5 %** liegen.⁷⁵

⁷² Die Zuchtkommission hat die Aufgabe, neue wissenschaftliche Erkenntnisse laufend zu berücksichtigen.

⁷³ DNA-Tests dürfen nur eingeführt werden, wenn sie wissenschaftlich fundiert und züchterisch sinnvoll sind.

⁷⁴ Zur Zucht dürfen ausschliesslich zugelassene Beaucerons verwendet werden.

⁷⁵ Die Begrenzung des Inzuchtkoeffizienten dient dem Erhalt der genetischen Vielfalt.

Möchte ein Züchter eine Verpaarung mit höherem IK vornehmen, muss er ein begründetes Gesuch an die Zuchtkommission (ZK) des SKBF einreichen.

Solche Verpaarungen dürfen nur mit einer schriftlichen Bewilligung der Zuchtkommission vorgenommen werden.⁷⁶

C) Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD)⁷⁷

1.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die HD-Grad **A**, **B** oder höchstens **C** aufweisen.

Hunde mit HD-Grad **C** dürfen nur mit Hunden, die HD-Grad **A** oder **B** aufweisen, verpaart werden.⁷⁸

Das Röntgen-Mindestalter beträgt **15 Monate**.

Die Röntgenaufnahmen können durch jeden dafür eingerichteten Tierarzt – nach den Vorgaben der FCI – gemacht werden.

Die vom SKBF anerkannten Auswertungsstellen in der Schweiz sind die **Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich**.⁷⁹

2.

Gegen ein HD-Gutachten kann vom Eigentümer des Hundes bei der Zuchtkommission des SKBF Einspruch (Rekurs) erhoben werden.

Mit dem Einspruch wird ein Obergutachten in Auftrag gegeben.⁸⁰

3.

Der Einspruch hat mit eingeschriebenem Brief an den Zuchtkommissionspräsidenten zu erfolgen.

Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erstaufnahmen der Röntgenuntersuchung;
 - sowie optional Neuaufnahmen.
-

⁷⁶ Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen und nachvollziehbar begründeten Bewilligung.

⁷⁷ Die HD-Bekämpfung gehört zu den wichtigsten gesundheitlichen Zuchtmassnahmen.

⁷⁸ Hunde mit HD C dürfen nur mit HD A oder B verpaart werden, um das genetische Risiko zu reduzieren.

⁷⁹ Die Anerkennung der Vetsuisse-Auswertungsstellen entspricht der schweizerischen Praxis.

⁸⁰ Das Obergutachten gewährleistet Rechtssicherheit und eine unabhängige Zweitbeurteilung.

4.

Die Zuchtkommission des SKBF veranlasst ein Obergutachten bei der offiziellen Auswertungsstelle des «**Clubs des Amis du Beauceron**» in Frankreich.

5.

Die Kosten dieses Obergutachtens und die Bearbeitungspauschale sind vom Eigentümer des Hundes zu tragen.

6.

Das Obergutachten ist endgültig!

D) Durchführung des Merle-Gentests

1.

Der Merle-Gentest ist für sämtliche in der Schweiz eingesetzten Zuchttiere obligatorisch.⁸¹

2.

Der Gentest darf ausschliesslich durch ein nach ISO/IEC 17025 oder gleichwertigen Standards akkreditiertes und zertifiziertes Institut oder Labor durchgeführt werden.⁸²

3.

Die Entnahme der Probe (Blut oder Schleimhautabstrich) ist ausschliesslich durch einen Tierarzt vorzunehmen. Jede Durchführung durch andere Personen ist unzulässig.

4.

Ergebnisse aus nicht akkreditierten Quellen sind für die Zuchtzulassung unzulässig und werden vom SKBF nicht anerkannt.

81 Der obligatorische Merle-Gentest soll gesundheitlich problematische Verpaarungen verhindern.

82 Anerkannt werden nur akkreditierte Labore nach internationalen Qualitätsstandards.

D 2 Dokumentation der Ergebnisse

1.

Das Ergebnis des Merle-Gentests ist in der Ahnentafel des Hundes einzutragen.

2.

Folgende Genotypen sind nach aktuellem Wissenstand möglich (vgl. Anhang 1).⁸³

D 3 Zuchtauflagen

1.

Verpaarungen von Hunden mit einer der in Anhang 1 als **Safe (S)** aufgeführten Merle-Genotyp-Kombinationen sind ohne Einschränkungen möglich.

2.

Verpaarungen von Hunden mit einer der in Anhang 1 als **Low Risk (LR oder LR*)** aufgeführten Merle-Genotyp-Kombinationen sind unter Auflagen möglich.

Alle Hunde mit Genotyp **M/x** müssen vor dem jeweiligen Zuchteinsatz eine Gehör- und/oder Augenuntersuchung vorlegen.

(Bei der Ankörung wird «**unter Auflagen zur Zucht zugelassen**» eingetragen.)⁸⁴

3.

Verpaarungen von Hunden mit einem der in Anhang 1 als **Medium Risk (MR)** oder **High Risk (HR)** aufgeführten Merle-Genotyp sind verboten.⁸⁵

4.

Augenuntersuchung: Die Augen der untersuchten Hunde müssen vollkommen gesund sein. Es dürfen keine der folgenden Befunde vorliegen:

- fehlendes *Tapetum lucidum*
- Retinapigmentarmut

⁸³ Die Einteilung in Safe, Low Risk, Medium Risk und High Risk basiert auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

⁸⁴ Low-Risk-Kombinationen sind nur unter zusätzlichen gesundheitlichen Auflagen zulässig.

⁸⁵ Medium- und High-Risk-Kombinationen sind aus Tierschutzgründen ausgeschlossen.

- Papillenanomalie
 - Mikrophthalmus
 - Mikrokorie
 - erhöhter Augeninnendruck.
-

5.

Gehöruntersuchung: Es wird eine **Akustisch evozierte Potentiale (AEP)** nach den Vorgaben der Universitätsklinik Giessen verlangt.

Es werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, deren Gehörleistung im Bereich der Normalwerte liegt.

6.

Im Ausland stehende Harlekin-Rüden mit einem Merle-Typ **Low Risk (LR oder LR*)** gemäss Anhang 1 dürfen nur verwendet werden, wenn Untersuchungsergebnisse nach Art. D4 und D5 vorliegen. Diese sind der Deckanzeige beizulegen.

7.

Das Merle-Attest des im Ausland stehenden Deckrüden ist der Deckmeldung beizulegen.

D 4 Eintragungen in die Ahnentafel

1.

Nachkommen aus Verpaarungen, bei denen beide Elterntiere das Merle-Gen nicht tragen, werden in der Ahnentafel mit «**Genotyp mm**» vermerkt; ein weiterer Gentest ist nicht erforderlich.

2.

Nachkommen aus Verpaarungen, bei denen ein Elterntier den Genotyp **M/x** trägt, können vor Abgabe auf das Merle-Gen getestet werden. Das Testergebnis kann in der Ahnentafel eingetragen werden.

D 5 Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse

1.

Die Zuchtkommission darf mit Zustimmung des Zentralvorstandes die Listen der in Anhang 1 (Genotypen) und Anhang 2 (Zuchtverbote) ändern oder ergänzen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Diese treten vorläufig in Kraft, bis die SKBF-Mitglieder endgültig darüber entschieden haben.⁸⁶

E) Bekämpfung von Augen- und Gehöranomalien – Auflagen für die Merle-Zucht⁸⁷

In der wissenschaftlichen Literatur wird die Diskussion um die an das Merle-Gen gekoppelten Belastungen kontrovers geführt. Es wird von bis zu knapp 37 % an Augen und Gehör geschädigten homozygoten Merleträgern berichtet. Aus diesem Grund haben Züchter, die Merle-Hunde in ihrer Zucht einsetzen wollen, zusätzliche Abklärungen ihrer zur Zucht vorgesehenen Hunde vorzunehmen.⁸⁸

E1

Die Harlekin sind vor der Zuchtverwendung auf Augenanomalien und Gehörschädigungen zu untersuchen.⁸⁹

E2

Die Zuchtkommission führt eine Liste mit Tierärzten, deren Augen- und Gehörgutachten anerkannt werden.

⁸⁶ Die Möglichkeit späterer Anpassungen erlaubt eine zeitnahe Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse.

⁸⁷ Dieser Abschnitt ergänzt die Merle-Regelung durch konkrete veterinärmedizinische Anforderungen.

⁸⁸ Ziel ist die Vermeidung erblich bedingter Seh- und Hörschäden.

⁸⁹ Die Untersuchungen müssen vor der Zuchtzulassung abgeschlossen sein.

E3

Die Augen- und Gehörgutachten sind vor der Zuchtzulassungsprüfung der Zuchtkommission vorzulegen.

E4

Augenuntersuchung: Die Augen der Merle-Hunde (Genotyp **Mm** und **M(c)m**) müssen vollkommen gesund sein. Es dürfen keine der folgenden Befunde vorliegen:

- fehlendes *Tapetum lucidum*
 - Retinapigmentarmut
 - Papillenanomalie
 - Mikrophthalmus
 - Mikrokorie
 - erhöhter Augeninnendruck.
-

E5

Gehöruntersuchung: Es wird eine **Akustisch evozierte Potentiale (AEP)** nach den Vorgaben der Universitätsklinik Giessen verlangt.

Es werden nur Merle-Hunde (Genotyp **Mm** und **M(c)m**) zur Zucht zugelassen, deren Gehörleistung im Bereich der Normalwerte liegt.

E6

Im Ausland stehende Harlekin-Rüden dürfen nur verwendet werden, wenn Untersuchungsergebnisse nach Art. **E4** und **E5** vorliegen.

E7

Die Züchter sind verpflichtet, die Käufer von Harlekinwelpen über die möglichen Schädigungen an Augen und Gehör vor der Welpenabgabe zu informieren.⁹⁰

⁹⁰ Käufer von Harlekinwelpen sind transparent über bekannte genetische Risiken zu informieren.

F) Weitere zuchthygienische Massnahmen

F1

Die Zuchtkommission unterstützt Bestrebungen der Züchter und Zuchtmethoden, die helfen, den in Artikel **A1** formulierten Zielen und Prioritäten näher zu kommen.⁹¹

F2

Nebst der üblichen Reinzucht sind folgende Zuchtmethoden möglich:

a) der Zuchteinsatz von offensichtlich reinrassig gezüchteten Beaucerons, die keine anerkannte Abstammungsurkunde besitzen.⁹²

F3

Reinrassig gezüchtete Beaucerons ohne anerkannte Abstammungsurkunde müssen vor dem Zuchteinsatz im **Anhang des SHSB** registriert werden und die Zuchtzulassungsprüfung des SKBF erfolgreich bestehen.⁹³

Teil 4 – Rekurs-, Schluss- und Strafbestimmungen

6. Rekursbestimmungen⁹⁴

6.1

Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich Rekurs beim Zentralvorstand des SKBF erhoben werden. Der Rekurs ist zu begründen.⁹⁵

6.2

Gleichzeitig mit der Einreichung des Rekurses ist eine Rekursgebühr von **CHF 100.–** an die Zentralkasse des SKBF zu entrichten. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird dieser Betrag zurückerstattet; wird der Rekurs abgewiesen, verfällt die Gebühr zugunsten der Zentralkasse.⁹⁶

91 Der Abschnitt schafft Raum für zukünftige züchterische Entwicklungen.

92 Die Möglichkeit einer kontrollierten Öffnung des Genpools entspricht modernen populationsgenetischen Überlegungen.

93 Hunde ohne anerkannte Abstammungsurkunde können nur nach erfolgreicher Registrierung und Zuchtzulassung eingesetzt werden.

94 Das Rekursverfahren gewährleistet den Anspruch auf Überprüfung vereinsinterner Entscheide.

95 Die Rekursfrist von 30 Tagen dient der Rechtssicherheit.

96 Die Rekursgebühr verhindert mutwillige Rechtsmittel, ohne berechnete Einsprachen auszuschliessen.

6.3

Bei Rekursen gegen Entscheide anlässlich der Zuchtzulassungsprüfung (Formwertbeurteilung, Verhaltensprüfung) muss der betreffende Hund nochmals aufgeboten und in den strittigen Punkten durch Richter, welche am Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen haben, erneut überprüft werden. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich der nächsten Zuchtzulassungsprüfung statt.⁹⁷

6.4

Bei Abstimmungen über den Rekurs treten die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand.

6.5

Der Entscheid des Zentralvorstandes des SKBF ist endgültig.

6.6

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKBF der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 11.9 ZRSKG offen.⁹⁸

Schluss- und Strafbestimmungen

7. Bei Verfehlungen gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZRSKG, welche eindeutig eine Umgehung dieser Reglemente bezwecken, werden durch den Zentralvorstand des SKBF dem Zentralvorstand der SKG gemeldet und Sanktionen gemäss Artikel 8 ff AB/ZRSKG beantragt⁹⁹

8. Für unterlassene oder verspätete Meldungen (Deck-, Wurfmeldungen an die Zuchtadministration) werden für die zusätzlichen Umtriebe des Zentralvorstandes und der Zuchtkommission die effektiven Spesen erhoben. Dieser Betrag wird durch die Zuchtadministration in Rechnung gestellt.¹⁰⁰

⁹⁷ Bei Rekursen gegen Formwert oder Wesensprüfungsentscheide sind unvoreingenommene Richter einzusetzen.

⁹⁸ Formfehler können letztinstanzlich dem Verbandsgericht der SKG unterbreitet werden.

⁹⁹ Verstösse gegen das Reglement können Sanktionen nach dem ZRSKG nach sich ziehen.

¹⁰⁰ Verspätete Meldungen verursachen administrativen Mehraufwand und können kostenpflichtig sein.

9. Die Zuchtkommission des SKBF kann in begründeten Sonderfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.¹⁰¹

Änderung des Zuchtreglements

10. Änderungen und Ergänzungen müssen der Generalversammlung des SKBF zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Interpretation

11. Lassen der deutsche und der französische Text dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

12. Dieses Reglement wurde am 11.02.2017 an der GV des SKBF in Murten genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Es tritt 20 Tage nach der Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

(Letzte Änderung (Abschnitt D), durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt am 24.04.2026, in Kraft seit dem 25.05.2026)¹⁰²

¹⁰¹ Ausnahmen dürfen den übergeordneten Bestimmungen des ZRSKG nicht widersprechen.

¹⁰² Die Genehmigung vom 26.04.2026 und das Inkrafttreten am 01.06.2026 markieren die aktuelle Fassung.

ANHANG 1

Risikoeinschätzung der verschiedenen Merle-Allel-Kombinationen beim Hund

	m	Mc	Mc+	Ma	Ma+	M	Mh
m	S	S	S	S	S	S	LR
Mc	S	S	S	S	S	LR*	LR
Mc+	S	S	S	S	LR	LR	MR
Ma	S	S	S	S	LR	LR	HR
Ma+	S	S	LR	LR	MR	HR	HR
M	S	LR*	LR	LR	HR	HR	HR
Mh	LR	LR	MR	HR	HR	HR	HR

LEGENDE

S	SAFE	Kein Pigment zu Weiß aufgehellt, keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Merle.
LR*	LOW RISK*	Vereinzelt Fälle von Pigmentaufhellung zu Weiß bekannt, daher sind Beeinträchtigungen des Gehörsinns zum derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht mit Sicherheit auszuschließen.
LR	LOW RISK	Beeinträchtigungen des Gehörsinns können auftreten.
MR	MEDIUM RISK	Beeinträchtigungen des Gehör- und Sehsinnes können auftreten.
HR	HIGH RISK	Beeinträchtigungen des Gehör- und Sehsinnes sind wahrscheinlich.



HINWEIS

Diese Einschätzung basiert auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.
Neue Forschungsergebnisse können zu Anpassungen führen.



QUELLE

Labogen

Redaktionelle Erläuterungen (Nicht Bestandteil des Reglements)

1. Aufbau der Zuchtzulassung

Die **Zuchtzulassung** des SKBF setzt sich aus mehreren voneinander unabhängigen Teilbereichen zusammen.

Diese sind:

- Verhaltensbeurteilung
- Formwertbeurteilung
- Gesundheitsabklärungen
- Erfüllung der zuchthygienischen Anforderungen

Erst wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, gilt ein Hund als **zuchttauglich**.

2. Unterschied zwischen Formwert und Zuchttauglichkeit

Ein Hund mit der Formwertnote «**vorzüglich**» oder «**sehr gut**» ist dadurch **nicht automatisch zuchttauglich**.

Ebenso führt eine bestandene Wesens- bzw. Verhaltensprüfung allein nicht zur Zuchtzulassung.

Die Zuchttauglichkeit ergibt sich ausschliesslich aus der Gesamtheit aller im Reglement festgelegten Voraussetzungen.

3. Gesundheit vor Schönheit

Die Zuchtstrategie des SKBF legt die Prioritäten ausdrücklich fest.

Diese Reihenfolge ist bewusst gewählt.

1. Gesundheit
2. Funktionalität
3. Wesen
4. Exterieur

Damit wird deutlich, dass gesundheitliche Aspekte Vorrang vor äusserlichen Merkmalen besitzen.

4. Zweck der Ankörung

Die Ankörung dient **nicht** dazu, Ausstellungssieger auszuwählen.

Sie beantwortet ausschliesslich die Frage,

ob ein Hund aus kynologischer, gesundheitlicher und verhaltensbezogener Sicht zur Zucht eingesetzt werden soll.

Erläuterungen zu den Fussnoten

Die Fussnoten sind nicht Bestandteil des von der SKG genehmigten Reglementtextes. Sie enthalten erläuternde Kommentare, Begriffsdefinitionen, Querverweise sowie Hinweise zur Auslegung und praktischen Anwendung der einzelnen Bestimmungen. Sie dienen ausschliesslich dem besseren Verständnis des Reglements und entfalten keine eigenständige rechtliche Wirkung.

Erläuterung zu HD

Hüftgelenksdysplasie (HD)

Die HD ist eine erblich mitbedingte Entwicklungsstörung des Hüftgelenkes.

Das Reglement lässt folgende Grade zur Zucht zu

HD	Zucht
A	uneingeschränkt
B	uneingeschränkt
C	nur mit A oder B
D	ausgeschlossen
E	ausgeschlossen

Damit verfolgt der SKBF eine kontrollierte Reduktion der Belastung innerhalb der Population.

Erläuterung zu ED

Ellbogendysplasie (ED)

Die ED wird im vorliegenden Reglement noch nicht als obligatorische Zuchtvoraussetzung verlangt.

Die Untersuchung wird jedoch empfohlen, da sie wertvolle Informationen über die Gesundheit der Population liefert.

Erläuterung zu OCD

Osteochondrosis dissecans (OCD)

OCD ist eine Entwicklungsstörung des Gelenkknorpels.

Auch diese Untersuchung dient der langfristigen Verbesserung der Population.

Erläuterung zu LÜW

Lendenübergangswirbel (LÜW)

Die Beurteilung des Lendenübergangswirbels gewinnt in der Beauceronzucht zunehmend an Bedeutung.

Der SKBF beobachtet die Entwicklung der Population aufmerksam.

Insbesondere LÜW der höheren Grade können das Risiko für degenerative Veränderungen im Bereich des Überganges zwischen Lendenwirbelsäule und Kreuzbein erhöhen.

Erläuterung zu DNA

DNA-Profil

Das DNA-Profil dient

- der Identitätskontrolle,
- der Abstammungskontrolle,
- der langfristigen Sicherung der Zucht.

Es stellt keinen Gesundheitsnachweis dar.

Erläuterung zu Merle

Im Reglement werden die Begriffe **Harlekin** und **Merle** verwendet. Obwohl sie häufig synonym gebraucht werden, bezeichnen sie unterschiedliche Sachverhalte.

Harlekin

Harlekin ist die von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Farbvarietät des Beaucerons gemäss dem gültigen Rassestandard Nr. 44.

Der Begriff beschreibt das **äussere Erscheinungsbild (Phänotyp)** des Hundes.

Merle

Merle bezeichnet die genetische Ursache der Harlekin-Färbung. Verantwortlich ist eine Variante des **PMEL-Gens (M-Lokus)**.

Der Begriff beschreibt somit den **Genotyp** und nicht die Fellfarbe selbst.

Bedeutung für die Zucht

Ein Harlekin-Beauceron trägt mindestens ein Merle-Allel. Je nach Ausprägung des Genotyps können jedoch unterschiedliche genetische Risiken bestehen.

Aus diesem Grund unterscheidet das Reglement zwischen:

- genetischer Beurteilung (Merle-Genotyp),
- tiermedizinischen Untersuchungen (Augen und Gehör),
- und der äusseren Erscheinung (Harlekin).

Diese Begriffe werden deshalb im Reglement bewusst nebeneinander verwendet.

Redaktioneller Hinweis

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Merle-Gen entwickeln sich laufend weiter. Die im Reglement enthaltenen Bestimmungen beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Genehmigung verfügbaren Wissensstand sowie den Beschlüssen der Generalversammlung des Schweizerischen Klubs der Beauceronfreunde und den Genehmigungen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft.

Artikelindex

A

AAZ → B2
AB/ZRSKG 1.1; Teil 4 Ziff. 7
Abgabe der Welpen Teil 2 Art. 15–16
Abstammungsurkunde 2.1; 4.4; 4.5; 7.2; D4
Aggressionsbereitschaft 4.2
AEP D3.5; E5
Akustisch evozierte Potentiale D3.5; E5
Akkreditierung D1
Anmeldung 3.4
Anerkennung ausländischer Atteste 2.3
Anhangregister SHSB 8.4; F3
Ankörung 3–4

Augenanomalien 5.1; E1–E7
Augenuntersuchung D3.4; E4
Auslandsrüden B1; D3.6–D3.7; E6
Ausstand 6.4
Auswärtsaufzucht Teil 2 Art. 7

B

Beanstandungen Teil 2 Art. 6
Belegung 6
Belastbarkeit 4.2
Beratung der Züchter 8.1
Betreuung Teil 2 Art. 5
Boxe Teil 2 Art. 2

C

Charakter 4.2
Chip Teil 2 Art. 15
Clubs des Amis du Beauceron C4
HD C C1
Kontrollbericht Teil 2 Art. 8; 11
Kontrolleur Teil 2 Art. 8–12
Kreuzungszucht B2
Kryptorchismus 5.1

D

Deckakt Art. 6
Deckbescheinigung Art. 6.1; 7.2
Deckmeldung Art. 6.1; D3.7
Deckrüde Art. 2.3; 3.6; B1
Deckstation Art. 2.3
Detailreglement Verhaltensbeurteilung Art. 8.6.4
DNA-Profil Art. 2.3
DNA-Test Teil 3 A2; D1
Dokumentation Merle D2

E

Eintragung in Ahnentafel D2; D4
Einzelankörung Art. 3.5
Einzel-Zuchtzulassungsprüfung Art. 3.5
Entwurmung Teil 2 Art. 15
Erstkontrolle Teil 2 Art. 8

F

FCI Art. 2.2; 2.3; 6.2
FCI-Standard Nr. 44 Art. 2.2
Formwert Art. 2.2; 4.3

Formwertbeurteilung Art. 3.4; 4.3; 4.4; 6.3
Fristen Art. 3.3; 6.1; 7.1; 7.2

G

Gebühren Art. 9
Gebührenreglement Art. 9.1
Generalversammlung Art. 4.1; 4.3; 8.2; 9.1
Gehör D3.5; E1–E7
Gehöruntersuchung D3.5; E5
Gentest D1
Genpool F1–F3
Gesundheitsatteste 2.3; 4.5

H

Harlekin 5.1; D1–D5; E1–E7
HD C1–C6
HD A C1
HD B C1
HD C C1
HD D 5.1
HD E 5.1
Heimtierausweis Teil 2 Art.16
Hüftgelenksdysplasie C1–C6

I

Importierte Hunde Art. 2.6
Inkrafttreten Teil 4 Ziff. 12
Inzuchtkoeffizient (IK) B3
ISO/IEC 17025 D1

K

Kaufvertrag Teil 2 Art. 16
Kennzeichnung der Welpen Teil 2 Art. 15
Klubinterne Richterausbildung 8.4; 8.6
Kontrollbericht Teil 2 Art. 11
Kontrolleur Teil 2 Art. 8–12
Kreuzungszucht B2; F1–F3
Kryptorchismus 5.1

L

Labor D1
Leistungsheft 8.5.4

M

Merle D1–D5
Merle-Attest D3.7

Merle-Gentest D1
Merle-Genotyp D2–D5
Microchip Teil 2 Art. 15
Mikrokorie 5.1; D3.4; E4
Mikrophthalmus 5.1; D3.4; E4
Mindestalter 2.4; 4.6; 4.7
Missbildungen 7.1
Mischlingswürfe 7.1
Mitgliedschaft SKG-Sektion 7.2

N

Nachkontrolle Teil 2 Art. 6; 12
Nichtmitglieder Art. 9.1
Nationale Zuchtschau Art. 3.2

O

Obergutachten C2–C6
Originalunterlagen Art. 4.5

P

Paarung Art. 6; B1–B3
Papillenanomalie 5.1; D3.4; E4
Phänotypische Gesundheit A1
Publikation Art. 3.3; 3.6

Q

Qualitätslabel Teil 2 Art. 3

R

Rassetyp A1
Rechtliches Gehör 5.2
Rekurs Teil 4 Art. 6.1–6.6
Rekursgebühr 6.2; 9.1
Retinapigmentarmut 5.1; D3.4; E4

S

Safe D2; D3
SHSB 2.1; 7.2; 8.4; F3
Spezialrichter 4.3
Stammbuchverwaltung 3.6; 7.2; 8.5

T

Tapetum lucidum 5.1; D3.4; E4
Tierärzte C1; D1; E2
Totgeburten 7.1

U

Unterkunft Teil 2 Art. 1–4

V

Vaterrüde 7.2

Verhaltensbeurteilung 4.1–4.4; 8.6

Verhaltensprüfung 3.4; 4.1–4.4

Verbandsgericht SKG 6.6

Vetsuisse C1

W

Welpen Teil 2 Art. 13–16

Wesensrichter 4.1; 8.6.1–8.6.4

Wurfkontrolle Teil 2 Art. 9–12

Wurfmeldung 7.1–7.2

Z

Zahnfehler 5.1

Zuchtadministration 3.6; 7.2; 8.5

Zuchtausschluss 5.1–5.2

Zuchtkommission 3.1; 8.1–8.6

Zuchtstätte Teil 2 Art. 1–12

Zuchtstrategie Teil 3

Zuchttauglichkeit 4.4; 4.6; 4.7

Zuchtzulassung 2.1–2.6; 3–4

Zuchtzulassungsprüfung 2.1; 3; 4

Zwinger Teil 2 Art. 2